

Freie und Hansestadt Hamburg
Behörde für Arbeit, Gesundheit, Soziales, Familie und Integration
Amt für Familie

Mindeststandards
für die Inhalte der Ausbildung von Jugendleiter*innen

Die Mindeststandards konkretisieren die „Richtlinie für die Ausstellung amtlicher Cards für Jugendleiter*innen (Juleica)“ hinsichtlich der Ausbildungsinhalte und bilden den Rahmen für eine qualitativ hochwertige Ausbildung von Jugendleiter*innen. Die Ausbildung soll nicht nur Wissen und Fähigkeiten vermitteln, sondern ebenso das Bewusstsein für gesellschaftliche Herausforderungen und Werte stärken. Die nachfolgend formulierten inhaltlichen Mindeststandards können um verbandsspezifische Themen und aktuelle Themen des Jugendalters und der Jugendarbeit wie Partizipation, Diversität, Inklusion, Geschlechtergerechtigkeit, Medienkompetenz, interkulturelle Kompetenz, Gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit (GMF) und internationaler Jugendaustausch ergänzt werden. Die nachfolgenden Ausbildungsinhalte unter A) bis D) sind verpflichtend, die unter E) und F) sehr erwünscht (ggf. im Fortbildungsseminar).

A) Pädagogische und Psychologische Grundlagen für die Gruppenarbeit

1. Entwicklungsphasen von Kindern und Jugendlichen
2. Sozialisationsbedingungen und -instanzen
3. Erkennen und Gestalten von Gruppenprozessen, u.a. unterschiedliche Gruppenphasen und Rollen in Gruppen
4. Erkennen von Problemen Jugendlicher sowie Einschätzung eigener pädagogischer Grenzen
5. Informationen über sozialpädagogische Hilfsmöglichkeiten bzw. Institutionen
6. Entwicklung der Sexualität bei Heranwachsenden (im Kindesalter, während der Pubertät)
7. Prävention vor sexualisierter Gewalt und Umgang mit sexuellen Grenzverletzungen

B) Rolle und Selbstverständnis von Jugendleiter*innen

1. Rolle einer Jugendleitung (Aufgaben, Verantwortung, Funktionen, Grenzen)
2. Leitungsstile
3. Umgang mit Konflikten, Reflexion von Machtgefällen zwischen Leitung und Gruppenmitgliedern
4. Umgang mit Nähe und Distanz

C) Rechtliche und organisatorische Themen

1. Aufsichtspflicht, Eltern- und Kindesrecht
2. Verhalten auf Fahrt und Wanderung sowie gesetzliche Bestimmungen im Zusammenhang mit anderen Veranstaltungen
3. Haftung und Versicherungsschutz der Jugendlichen und Jugendleiter*innen
4. Schutz vor und Umgang mit Kindeswohlgefährdungen
5. Informationen zu sonstigen, für die Jugendverbandsarbeit relevanten Gesetzen, z.B. Kinder- und Jugendhilfegesetz, Jugendschutzgesetz, Sexualstrafrecht und Sonderurlaub für Jugendleiter*innen, sowie zur Richtlinie für die Ausstellung amtlicher Cards für Jugendleiter*innen
6. Juleica (Funktion und Beantragung)

D) Ziele und Methoden der außerschulischen Jugendbildung

1. Demokratie und Selbstorganisation in der Jugendverbandsarbeit; Ziele, Aufgaben und Methoden der außerschulischen Jugendbildung unter Einbeziehung der Prinzipien der offenen Kinder- und Jugendarbeit (Offenheit, Freiwilligkeit, Niedrigschwelligkeit, Bedürfnis- und Lebensweltorientierung, Partizipation)
2. Inhalte, Medien und Methoden der Gruppen-, Projekt- und Veranstaltungsarbeit, auch zu erarbeiten an praktischen Beispielen; der Umfang hängt wesentlich ab von der Vorerfahrung der Seminarteilnehmer*innen und geplanter nachgehender Aus- und Fortbildung in diesem Bereich sowie dem Wirkungsfeld der Jugendleiter*innen

E) Jugendverbandsarbeit und Aspekte der Jugendpolitik

1. Ziele und Aufgaben des eigenen Jugendverbandes; Mitsprache- und Mitentscheidungsrechte
2. Leistungsbereiche und -profil der Jugendverbandsarbeit innerhalb der Jugendarbeit
3. Richtlinien zur Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe
4. Bedeutung der Jugendverbandsarbeit in der Gesellschaft und Darstellung der Jugendverbandsarbeit in der Öffentlichkeit
5. Zusammenarbeit mit anderen Verbänden und Institutionen

F) Förderung der Jugendverbände und ihrer Jugendleiter*innen

1. Finanzielle Förderung aus dem Landesförderplan „Familie und Jugend“ und dem Kinder- und Jugendplan des Bundes
2. Sonstige direkte und indirekte Förderungsmöglichkeiten
3. Fortbildungsangebote und praktische Hilfen

Diese Mindeststandards für die Inhalte der Ausbildung von Jugendleiter*innen treten gemäß Beschluss des Landesjugendhilfeausschusses am 24. März 2025 in Kraft und ersetzen die Mindeststandards vom 19. Mai 2015.